

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Rehna zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Vom 8. Juli 2002

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit § 8 a Abs. 1 BNatSchG in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, S. 890), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Rehna vom 23.05.2002

folgende

1. Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) der Stadt Rehna vom 10. Juli 2001

erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Im § 2 (Umfang der erstattungsfähigen Kosten) wird im Abs. 3 der letzte Satz wie folgt neu gefasst:

„Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB).“

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rehna, den 08.07.2002


(Schnee)
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.